



Gesellschaft
der
GoldGuugger Lozärn

1. Zweck und höheren Sinn

unter dem Namen *GoldGuugger Lozärn* versteht man eine absolut exklusive Gesellschaft in der Luzerner Fasnacht.

Die Gesellschaft hat absolut keinen Zweck aber einen höheren Sinn.

Da wir weder politisch noch konfessionell neutral sind, sind wir auch kein Verein.

2. Beitritt und Austritt

Beitreten soll jeder Luzerner Guugger und Guuggerin der/die mindestens

**50 Kalenderjahre alt ist
und seit mindestens 30 Jahren aktiv**

in der Luzerner Guuggerszene mitwirkt.

Dies soll er /sie mit Guuggerblut bestätigen.

Ein/eine Bewerber/in muss von allen GoldGuugger/innen aufgenommen werden und zahlt einen Obolus. In der Gesellschaft der GoldGuugger kann auch ein GoldGuugger mit gleichen Rechten und Pflichten bleiben, der nicht mehr aktiv an der Guuggerfasnacht teilnimmt.

3. Organisation der Gesellschaft

Da wir nichts von Demokratie und Recht halten, gibt es keine Konstitution und keine Hierarchie. Wir sind eine einfache Gesellschaft mit Einzelhaftung. Die sieben aktiven Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl am meisten Dienstjahre aufweisen, werden für den Ältestenrat angefragt. Auf die Ehre in den Ältestenrat gewählt zu werden, kann verzichtet werden. Pro Musig dürfen maximal 2 im Ältestenrat vertreten sein. Diese übernehmen alle Arbeiten die da zu machen sind.

4. Aktivitäten und Identifikation

Die Gesellschaft trifft sich mindestens einmal während der Fasnacht und mindestens einmal ausserhalb der Fasnacht.

Als Zeichen der Zusammengehörigkeit tragen sie ein äusseres Zeichen. Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen halten zusammen in guten wie in schweren Zeiten (zum Beispiel am Aschermittwoch).

5. Gründung und Auflösung

Die Gesellschaft wurde am komischen Frytig, 16. Februar 2007 in Lozärn gegründet und ist unauflösbar.

Für den Grundstein verantwortlich



Hardy



Roland

Lozärn im März 2011

Beschlüsse

was, wer, wie, wann, wo

Stand: 10.12.2019

Abzeichen

Jedes Neumitglied erhält bei seiner Aufnahme kostenlos je ein grosses und kleines Abzeichen der Gesellschaft (ÄRS 20.1.2012). Sie werden nur persönlich überreicht (ÄRS 13.12.2012).

Adresse der Gesellschaft

c/o Tintenknecht (ÄRS 4.4.2007).

Adressmaterial der GoldGuugger

Die Adressen, vor allem auch die E-Mail-Adressen dürfen nur in ganz speziellen Fällen für Werbezwecke verwendet werden, nämlich als Einladung/Information zu Anlässen, welche die Fasnacht und/oder das Guuggen betreffen.

Es ist den einzelnen Mitgliedern nicht gestattet, das Adressmaterial zu verwenden. Der Wunsch nach Publikationen ist an den Ältestenrat zu richten. Der Ältestenrat wird nach den erwähnten Vorgaben entscheiden und bei positivem Entscheid, die Werbung/Einladung/ Information mit einem angepassten, entsprechenden Text versehen, den GoldGuuggern zustellen (ZEM). Empfehlungen werden keine abgegeben (HV 9.2.18).

Ältestenrat (Aufgaben und Bedingungen)

Die Aufgaben sind in einem separaten Dokument «Ältestenrat» beschrieben (s. Ältestenrat). Er setzt sich zusammen aus:

- Archivar
- Beisitzer
- Fäschtmeister
- Protokollführer
- Säckelmeister
- Tintenknecht
- Zeugherr

Der Vorsitz wird alljährlich abwechselungsweise durch ein Mitglied des Ältestenrates wahrgenommen.

Die Aufgabe Zeremonienmeister ist eine Zusatzaufgabe und wird in der Regel durch den dienstältesten Ältestenrat wahrgenommen.

Im Ältestenrat dürfen nur aktive Guugger mitwirken (Gesellschaftsdokument).

Pro Musig dürfen maximal zwei GoldGuugger im Ältestenrat vertreten sein (Gesellschaftsdokument).

In den Ältestenrat wird nach der «Dienstaltersliste» und den Möglichkeiten die Ämter auszuüben gewählt (22.1.2014).

Anlässe

- Grendweh-Abend
- Hauptversammlung
- Sommerfest
- Stamm ca. 4 x jährlich in Luzerner Restaurants

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann nicht aufgelöst werden (GP).

Aufnahme von Mitglieder

Als Anwärter werden nur Personen aufgenommen, die bei der allfälligen Aufnahme an der nächsten HV die Bedingungen 30/50 gemäss Grundsatzpapier der Gesellschaft erfüllen (maximal 1 Jahr vorher).

Die Anwärter sind beitragsfrei.

Sie werden an alle Feste eingeladen, müssen aber einen höheren Unkostenbeitrag leisten.

Ein Kandidat muss bei seiner Aufnahme an der HV anwesend sein. (Grundsatzpapier Februar 2009, ÄRS 13.1.2011).

Das Grundsatzpapier enthält unter «2.»: Beitreten soll jeder Luzerner Guugger und jede Guuggerin der/die mindestens 50 Jahre alt ist und seit mindestens 30 Jahren aktiv in der Luzerner Guuggerszene mitwirkt. Dies wird wie folgt präzisiert: ...seit mindesten 30 Jahren aktiv und mehrheitlich in der Lozärner Guuggerszene mitwirkt. (ÄRS 10.12.2019).

Präzisierung dazu: Es gelten Musigen aus Stadt und Agglomeration (anderes beurteilt der Ältestenrat individuell), welche regelmässig in der Luzerner Stadtfasnacht-szene teilnehmen. Der Anwärter muss zum Zeitpunkt der Aufnahme diese Bedingungen noch aktiv erfüllen (ÄRS 21.12.2017).

Ausschluss von Mitgliedern

Handlungen gegen Bestimmungen (GP und Beschlüsse).

Aussendungen

Protokolle und Mitgliederlisten werden an Mitglieder die über eine E-Mail-Adresse erreicht werden können nur elektronisch zugestellt (ÄRS 315.12).

Ehrenmitgliedschaft

Der Ältestenrat kann GoldGuuggerInnen, die besondere Verdienste um die Gesellschaft haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für Ältestenräte: Die Ratstätigkeit muss mindestens 7 Jahre betragen. (ÄRS 3.5.2018).

Fahne

Die per Jubiläum «10 Jahre GoldGuugger» geschaffene Fahne gilt als neues äusseres Zeichen der Gesellschaft. Die Fahne wird an folgenden Anlässen mitgetragen:

- Hauptversammlung
- Grendweh-Abend
- Sommerfest

Die alte Fahne wird durch den Archivar verwaltet (ÄRS 1.12.2016).

Fahnenträger am Ur-Zug: der jeweils abtretende VKP (ÄRS 22.1.2014).

Freud und Leid

Verantwortlich für «Freud und Leid» ist der Zeremonienmeister. Er gratuliert den Mitgliedern im Namen des Rates zu runden Geburtstagen und informiert bei Todesfällen intern (ÄRS 2.5.2017).

Hauptversammlung

Diese ist jährlich am komischen Frytig durchzuführen.

Organe

- Hauptversammlung
- Ältestenrat

Vergnügungskomitee (VK)

Für die Unterhaltung der GoldGuugger am Sommerfest und an der Hauptversammlung im Folgejahr sorgt ein Vergnügungskomitee, bestehend aus fünf GoldGuuggerInnen unter der Leitung des Festmeisters und eines Präsidenten des Komitees. Präsident, Sekretär und Kassier werden durch das VK bestimmt. Als Präsident wird in der Regel ein Mitglied eine Vorgänger-VKs berufen.

Die Mitwirkung in einem VK ist für GoldGuugger Pflicht. Jeder Neuaufgenommene soll möglichst in den drei ersten Jahren nach der Aufnahme in einem VK mitwirken können.

Ältere Mitglieder, die noch nie in einem VK dabei waren, können ebenfalls einberufen werden. Generell kann ein GoldGuugger maximal zweimal in ein VK berufen werden.

Für die einzelnen Anlässe erlässt der Fäschtmeister Richtlinien/Vorgaben, für welche er verantwortlich zeichnet.

Dem Komitee steht für die Anlässe ein durch den Ältestenrat bestimmter und budgetierter Betrag zur Verfügung (ÄRS 1.12.2016).

Vereinigte Guuggenmusigen

Die GoldGuugger treten nicht bei, da Sache der einzelnen Musigen (ÄRS 4.4.2007).

Website

Die GoldGuugger führen eine Website. Sie ist nicht als Plattform für andere Organisationen gedacht. Für den Inhalt ist der Chronist zuständig, für die Ausführungen ein Webmaster (ÄRS 13.1.2015).

ÄRS = Ältestenratssitzung
GP = Gesellschaftspapier
HV = Hauptversammlung
VK = Vergnügungskomitee

Luzern, ÄRS, 10. Dezember 2019 ro